



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 17. Dezember 2025, Zahl: 850-4/D/17784/2025 XIII, mit der **Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren** ausgeschrieben werden (Wasserbezugs- und Wasserzählergebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 Kärntner allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025 und der §§ 23 und 24 Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 – KGWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Völkermarkt wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

§ 3 Höhe der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des zuletzt ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres (Ablesezeitraum) in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt Euro einschließlich 10 % Umsatzsteuer:
 - a) Ab dem 1.1.2026 bis 31.12.2026: € 1,95
 - b) Ab dem 1.1.2027 bis 31.12.2027: € 2,00
 - c) Ab dem 1.1.2028 bis 31.12.2028: € 2,05
 - d) Ab dem 1.1.2029 bis 31.12.2029: € 2,10
 - e) Ab dem 1.1.2030: € 2,15
- (4) Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt für Zähler der Größe
 - a) bis 7 m³/h.....€ 10,00
 - b) 7 bis 20 m³/h€ 20,00
 - c) über 20 m³/h.....€ 69,00

(Eurobeträge jeweils inklusive 10 % Umsatzsteuer)

§ 4 Bauwasser

Bei Bauführungen, bei denen der Wasserverbrauch nicht mittels eines Wasserzählers ermittelt wird, sind die Wasserbezugsgebühren in der Weise zu pauschalieren, dass pro Bewertungseinheit nach dem Gemeindewasserversorgungsgesetz und angefangenem Kalenderjahr (gerechnet ab tatsächlicher Herstellung des Wasseranschlusses) eine pauschalierte Wasserbezugsgebühr von € 50,00 (inklusive 10% Umsatzsteuer) vorgeschrieben wird.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Wasserzählergebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (1) Befindet sich auf einem Grundstück eine bauliche Anlage, die im Eigentum einer vom Grundeigentümer verschiedenen Person steht, so ist der Eigentümer der baulichen Anlage zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Wasserzählergebühr für diese bauliche Anlage verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

Die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr sind jeweils jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und ist die Wasserbezugsgebühr zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November und die jährliche Wasserzählergebühr am 15. November fällig.

§ 7 Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 20. Dezember 2023, Zahl: 810-0/A/5259/2023 XIII, außer Kraft.
- (3) Elektronisch kundgemacht am 18. Dezember 2025.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA